

4. Ist die in § 24 (31 u. F.) Nr. 2 R.D. enthaltene Vermutung der Fraudulosität bei einem in dem kritischen Jahre abgeschlossenen Deckungsgeschäfte als beseitigt zu betrachten?

Begriff von Erfüllungs- und sog. Deckungsgeschäft.

II. Civilsenat. Ur. v. 7. November 1899 i. S. Konf. L. (Kl.) w. N. (Bekl.). Rep. II. 214/99.

- I. Landgericht Stargard.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Gründe:

„Die Revision mußte für begründet erachtet werden.

Das Oberlandesgericht hat die Klage des Konkursverwalters, auch soweit sie auf § 24 (31 n. F.) Nr. 2 R.D. gestützt worden ist, abgewiesen, weil bei einem Deckungsgeschäfte, um welches es sich im vorliegenden Falle handle, die Vermutung der Benachteiligungsabsicht und der Kenntnis des Anfechtungsgegners von dieser in Ansehung der Verträge des Gemeinschuldners mit seinen im § 24 Nr. 2 bezeichneten Verwandten derart zurücktrete, daß nunmehr der Anfechtungskläger besondere Umstände nachweisen müsse, aus denen hervorgehe, daß der bei dem Geschäfte verfolgte Zweck nicht auf Befriedigung des einen Gläubigers, sondern auf Vereitelung des Befriedigungsrechtes der anderen Gläubiger gerichtet und dies auch dem Empfänger bekannt gewesen sei. Dieser Auffassung, welche beim Mangel des Nachweises besonderer Umstände zur Abweisung der Klage führen mußte, kann nicht beigespflichtet werden.

1. Die Erörterung der Frage erfordert ein näheres Eingehen auf die Natur nicht bloß der sog. Deckungsgeschäfte, sondern auch der Erfüllungsgeschäfte, indem vielfach beide Arten von Geschäften für geeignet erachtet werden, die in der Nr. 2 des § 24 R.D. sowie auch in der Nr. 2 des § 3 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 enthaltene Vermutung der Fraudulosität zu beseitigen. Das Oberlandesgericht geht auch selbst in seiner Begründung von dem Satze aus, daß bei Erfüllungs- und Deckungsgeschäften die Vermutung der Benachteiligungsabsicht zurücktrete. Als Erfüllungsgeschäft wird man eigentlich nur dasjenige bezeichnen können, durch welches der Schuldner gerade das dem Gläubiger leistet, was den Inhalt seiner Verpflichtung bildet, im weiteren Sinne allenfalls auch noch eine Befriedigung des Gläubigers in anderer Weise, insbesondere durch Hingabe an Zahlungsstatt, wogegen ein Deckungsgeschäft die Sicherstellung für eine Leistung, die selbst noch nicht erfüllt wird, zum Gegenstande hat. Hat nun jemand ausdrücklich versprochen, für eine bestehende fällige Schuld dem Gläubiger eine bestimmte Sicherheit zu leisten, so wird insoweit in der Gewährung dieser Sicherheit auch die Erfüllung einer vertragsmäßigen Pflicht,

also ein Erfüllungsgeschäft erblickt werden müssen. Das Oberlandesgericht erwähnt in seinen Gründen, daß dem Beklagten nach seiner Behauptung für einen Teil seiner hier in Betracht kommenden Forderung an den Gemeinschuldner, nämlich für 3000 *M.*, ein Anspruch auf Bestellung einer Hypothek zugestanden habe, es erklärt diesen Umstand aber für unerheblich, weil schon das Geschäft als bloßes Deckungsgeschäft die Vermutung des Gesetzes zu beseitigen geeignet sei und die getroffene Entscheidung rechtfertige.

Zunächst ist nun hervorzuheben, daß die Gesetze selbst keine Handhabe zu der Annahme bieten, daß die im § 24 Nr. 2 R.D. und § 3 Nr. 2 des Anfechtungsgesetzes aufgestellte Vermutung der Fraudulosität bei Erfüllungsgeschäften und Deckungsgeschäften in Wegfall komme, und bei solchen Geschäften die Beweislast umgekehrt werde. Die genannten Gesetze stellen die Vermutung gerade für Verträge des Schuldners mit seinem Ehegatten und seinen nahen Verwandten auf, und die Vermutung gilt nach dem Wortlaute des Gesetzes für alle entgeltlichen Verträge des Schuldners mit den in so naher Beziehung zu ihm stehenden Personen. Es erscheint daher bedenklich, beim Schweigen des Gesetzes eine Ausnahme zu Gunsten von Erfüllungsgeschäften und Deckungsgeschäften zu statuieren. Die Gründe, welche für diese Ausnahme meistens angeführt werden, sind auch nur thatfächlicher Art, indem davon ausgegangen wird, daß beim Vorhandensein einer wirklichen fälligen Schuld die Zahlung und auch die Sicherstellung derselben doch nicht ohne weiteres die Unterstellung einer fraudulösen Absicht des Schuldners zulasse. Dagegen läßt sich aber als möglich anführen, daß das Gesetz gerade wegen der nahen Beziehungen der vertragschließenden Personen zu einander die fraudulöse Absicht bei allen entgeltlichen Verträgen unterstellen wollte, wobei allerdings auf der anderen Seite die Natur des Vertrages als eines Erfüllungsgeschäftes oder Deckungsgeschäftes sehr wohl geeignet sein kann, den vom Anfechtungsgegner zu führenden thatfächlichen Gegenbeweis zu erleichtern, nicht aber gestatten würde, eine Ausnahme von der Beweislast aufzustellen, die im Gesetze selbst nicht anerkannt wird.

Die Auffassung, welche einer solchen Ausnahme das Wort redet, knüpft durchweg an die Grundsätze an, welche in dem Urteile des III. Civilsenates des Reichsgerichtes (Entsch. des R.G.'s in Civil. Bd. 20 S. 180 flg.) und ausführlicher in dem Urteile des II. Civil-

senates des Reichsgerichtes (Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 23 S. 9 flg.) entwickelt sind und im wesentlichen dahin gehen, daß beim Vorhandensein einer wirklichen fälligen Schuld die Befriedigung des Gläubigers durch den Schuldner nicht ohne weiteres als in der Absicht, die übrigen Gläubiger zu benachteiligen, erfolgt angesehen werden könne, daß vielmehr besondere Umstände nachgewiesen werden müßten, welche in solchen Fällen auf die fraudulöse Absicht des Schuldners schließen lassen könnten. Seine Urteile sprechen ferner aus, daß auch bei der Bestellung einer Hypothek für eine wirklich bestehende fällige Schuld, selbst wenn der Gläubiger keinen besonderen Anspruch auf Sicherstellung gehabt habe, eine fraudulöse Absicht des Schuldners nicht unterstellt werden könne, wenn ihm auch das Bewußtsein beigewohnt haben möge, daß er dadurch seine anderen Gläubiger benachteilige, daß vielmehr für die Benachteiligungsabsicht besondere Umstände nachgewiesen werden müßten. Diese Grundsätze sind seitdem auch von anderen Civilsenaten des Reichsgerichtes als richtig anerkannt worden. Sie beziehen sich aber nur auf die Bestimmungen des § 24 Nr. 1 R.D. und des § 3 Nr. 1 des Anfechtungsgesetzes und erörtern lediglich die Frage, wann eine Benachteiligungsabsicht im Sinne dieser Gesetzesstellen anzunehmen sei, und welche Voraussetzungen für die tatsächliche Annahme der Benachteiligungsabsicht des Schuldners als die richtigen anzuerkennen seien. Aber von der in § 24 Nr. 2 R.D. und in § 3 Nr. 2 des Anfechtungsgesetzes aufgestellten Vermutung der Fraudulösität sprechen jene Urteile nicht; sie haben diese besonderen Verträge des Schuldners mit seinen nahen Angehörigen nicht in den Kreis ihrer Betrachtung gezogen. Man wird daher nicht berechtigt sein, die in jenen Urteilen aufgestellten Grundsätze auch auf diejenigen Fälle zu übertragen, in welchen das Gesetz selbst eine Vermutung der Fraudulösität aufstellt. Wo eine solche Vermutung durch das Gesetz geschaffen ist, bedarf es keiner Erörterung der Grundsätze, welche im allgemeinen bei Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen eines Schuldners für die Annahme der Fraudulösität als maßgebend zu erachten sind.

2. Bezüglich derjenigen Fälle, bei welchen es sich um die Erfüllung einer vor der kritischen Zeit entstandenen Verbindlichkeit handelt, haben nun mehrere Civilsenate des Reichsgerichtes den Satz ausgesprochen, daß die Präsumtion der Fraudulösität, wie sie in

§ 24 Nr. 2 R.D. und § 3 Nr. 2 des Anfechtungsgesetzes enthalten ist, in Wegfall komme, und der Anfechtungskläger besondere Umstände, aus welchen die Fraudulosität hervorgehe, nachweisen müsse.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civillf. Bd. 26 S. 1 (I. Senat), Bd. 27 S. 130 flg. (III. Senat), Bd. 38 S. 103 (III. Senat); Juristische Wochenschrift 1895 S. 44 Nr. 17 (VI. Senat) und S. 329 Nr. 23 (VI. Senat).

In dem vorerwähnten Urteil (Entsch. des R.G.'s in Civillf. Bd. 27 S. 130) ist derselbe Satz auf die Erfüllung einer Verbindlichkeit angewendet, welche in einer Hingabe an Zahlungsstatt bestand. Desgleichen hat der VI. Senat in dem Urteile Juristische Wochenschrift 1897 S. 170 Nr. 21 ausgesprochen, daß bei der Frage, ob die in § 3 Nr. 2 des Anfechtungsgesetzes aufgestellte Vermutung Platz greife oder durch den Erfüllungscharakter der angefochtenen Rechtshandlung als widerlegt anzusehen sei, nicht bloß reine Erfüllungsgeschäfte in Betracht kommen, sondern Erfüllungsgeschäfte überhaupt, d. h. solche Geschäfte, wodurch der Schuldner, um eine ihm obliegende Verpflichtung zu tilgen, dem Gläubiger im Einverständnis mit diesem eine Leistung macht, durch welche nach der Absicht beider Teile die bestehende Verpflichtung getilgt werden soll, so vor allem die Hingabe an Zahlungsstatt. Zu vergleichen ist auch das Urteil des VI. Senates vom 5. Januar 1893 Rep. VI. 279/92, welches den Satz auch auf die durch Cession einer Forderung erfolgte Befriedigung eines Gläubigers angewendet hat.

Alle diese Entscheidungen kommen für den vorliegenden Fall nicht in Betracht, weil es sich hier nicht um die Erfüllung einer Verbindlichkeit, sondern lediglich um die Sicherstellung für eine bestehende Verbindlichkeit, um ein reines Deckungsgeschäft handelt.

3. Der VI. Civilsenat hat nun in den vom Oberlandesgericht angezogenen beiden Urteilen vom 22. Oktober 1896, Rep. 137/96 (Juristische Wochenschrift 1896 S. 670 Nr. 7) und vom 29. Oktober 1898, Rep. 208/98 (Juristische Wochenschrift 1898 S. 664 Nr. 24) auch angenommen, daß bei reinen Deckungsgeschäften, bei Bestellung von nicht versprochenen Hypotheken von Seiten des Schuldners, die Präsumtion des § 3 Nr. 2 des Anfechtungsgesetzes als beseitigt anzusehen sei. Allein auch diese Entscheidungen geben, wenn der erkennende Senat in dieser Sache von einer anderen rechtlichen Ansicht

ausgehen will, keine Veranlassung, in Gemäßheit des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Entscheidung der vereinigten Civilsenate anzurufen, weil es sich hier nicht um die Anwendung des § 3 Nr. 2 des Anfechtungsgesetzes, sondern des § 24 Nr. 2 R.D. handelt. Wenn auch der Wortlaut des entscheidenden Theiles der in Rede stehenden Bestimmung in beiden Gesetzen derselbe ist, so liegen doch zwei verschiedene Gesetze vor, deren Anwendung sich auch in verschiedener Weise gestalten kann. Es sei hierbei nur hingewiesen auf den § 23 R.D., dessen Inhalt bei der Beurteilung einer angeblich fraudulösen Sicherstellung des Gemeinschuldners nicht unbeachtet bleiben kann, während eine ähnliche Bestimmung in dem das Rechtsverhältnis außerhalb des Konkursverfahrens regelnden Anfechtungsgesetze nicht vorkommt und nicht vorkommen kann. Für den vorliegenden Rechtsstreit hat sich die Entscheidung des erkennenden Senates auf die Frage zu beschränken, ob bei Anwendung des § 24 Nr. 2 R.D. die Präsomption der Fraudulösität dann als beseitigt zu erachten sei, wenn der Gemeinschuldner für eine bestehende Forderung durch Bestellung einer nicht versprochenen Hypothek Sicherheit geleistet hat.

4. Diese Frage ist zu verneinen. Es liegt kein genügender Grund zu der Annahme vor, daß die einmal vom Gesetze allgemein aufgestellte Präsomption für den vorliegenden Fall in Wegfall kommen soll. Thatsächlich steht fest, daß die Vereinbarung über die Hypothekenbestellung und diese selbst in dem letzten Jahre vor der Konkursöffnung stattgefunden hat. Diese Eröffnung fällt auf den 8. April 1897. Am 8. bezw. 4. März 1897 sind auf Grund der Urkunde vom 27. Februar 1897 die Hypotheken eingetragen worden. Die Vereinbarung über die Bestellung der Hypotheken für die schon früher bestehende Schuld stellt einen entgeltlichen Vertrag des Gemeinschuldners mit dem Beklagten, seinem Stiefsohne, dar, welcher der Bestimmung des § 24 Nr. 2 unterliegt. Wollte man auch davon ausgehen, daß bei Erfüllungsgeschäften, sofern sie überhaupt unter den Begriff von entgeltlichen Verträgen im Sinne des § 24 Nr. 2 R.D. fallen, die Vermutung als vom Gesetze selbst nicht gewollt angesehen werden könnte, weil der Gläubiger doch nur Befriedigung für das erhaltene, was er wirklich zu fordern habe, so liegt die Sache doch wesentlich anders bei einer bloßen Sicherstellung für die bestehende Forderung. Gerade die Sicherstellung ist für einen

bedrängten Schuldner eine viel leichtere und bequemere Handhabe, den einen Gläubiger vor dem anderen zu begünstigen, als die Befriedigung des Gläubigers, wozu dem Schuldner kurz vor der Konkursöffnung in der Regel die Mittel fehlen. Das Gesetz geht aber bei der in Rede stehenden Bestimmung des § 24 Nr. 2 R.O. von der Unterstellung aus, daß der Schuldner seine nahen Verwandten vor anderen Gläubigern, die gleichfalls eine rechtmäßige Forderung haben mögen, habe bevorzugen wollen. Aus diesem Grunde hat das Gesetz gerade die Vermutung aufgestellt. Daß diese nun bei Bestellung einer Sicherheit durch Hypothek aus dem Grunde in Wegfall kommen soll, weil der betreffende Verwandte gegen den Schuldner eine wirkliche und fällige Forderung hatte, erscheint mit dem Gedanken des Gesetzes nicht wohl vereinbar.

Das Urteil des Oberlandesgerichtes unterliegt hiernach wegen Verletzung des § 24 Nr. 2 R.O. der Aufhebung. Die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht mußte erfolgen, weil nunmehr der dem Beklagten zustehende und von ihm auch erbotene Gegenbeweis der Prüfung zu unterziehen ist.“